

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesen Zeiten der großen Verunsicherung wollen wir als Württembergische der verlässliche Partner für unsere Kunden sein. Hierfür wurden Sofortmaßnahmen beschlossen, um unseren Kunden die besonders stark von der Ausnahmesituation betroffen sind, zu unterstützen.

Diese Sofortmaßnahmen beziehen sich auf die Möglichkeit der beitragsfreien Ruheversicherung. Besonders betroffene Kundengruppen sind nachfolgende Wagnisse:

- Taxi (WKZ 150)
- Mietwagen (WKZ 140)
- Omnibusse (WKZ 621,651,661)
- Fahrschulfahrzeuge (PKW Gewerbe oder andere WKZ mit entsprechendem Zusatz)
- Schaustellerfahrzeuge (hierunter zählen Zugmaschinen, Anhänger, Sonderfahrzeuge „Schaustellerfahrzeuge“ der entsprechenden Betriebe)
- SFV-Risiken gemäß Zulassung

In enger Abstimmung mit der Geschäftsleitung wurde für diese Wagnisse im Bedarfsfall folgende Lösungsmöglichkeit beschlossen:

Der Kunde hat die Möglichkeit, über eine Nutzungsverzichtserklärung eine beitragsfreie Ruheversicherung zu beantragen, die entgegen unserer Regelung nach Abschnitt H der AKB auch die Vollkaskoversicherung bei mut- und böswilliger Beschädigung beinhaltet, sofern diese vor dem 01.03.2020 Bestandteil des Vertrages war.

Im Bedarfsfall können Sie per Mail den Kunden den Nutzungsverzicht als PDF weiterleiten. Dieser muss seine betroffenen Fahrzeuge eintragen und unterschrieben an Sie auf gleichem Wege zurücksenden. Die Vereinbarung beginnt frühestens zum 31.03.2020 und endet spätestens am 31.05.2020. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit die Reaktivierung der Fahrzeuge in Textform bei der Württembergischen Versicherung anzuzeigen und wir werden den betroffenen Vertrag zur bisherigen Prämie reaktivieren. Die Vereinbarung kann je Fahrzeug nur einmal abgeschlossen werden, wodurch nach der Reaktivierung eine erneute Stilllegung über diese Vereinbarung ausgeschlossen ist.

Die Nutzungsverzichtsvereinbarung ist eine hervorragende Möglichkeit Ihren besonders betroffenen Kunden eine Lösung zu bieten. Eine Abgabe der Kennzeichen und damit der direkte Kundenkontakt sind hierbei, um Sie nicht unnötigen Risiken auszusetzen, nicht vorgesehen. Die Vereinbarung kann ausschließlich für die benannten Wagnisse gemäß Zulassung angewendet werden. Eine Ausweitung dieser Vereinbarung durch eine Sondervereinbarung ist nicht möglich.

Hinweis:

Wir möchten unseren Kunden unbürokratisch helfen. Dennoch benötigen wir die Zusicherung der Kunden, dass die uns benannten Fahrzeuge nicht benutzt werden. Wir benötigen daher die aktuellen Kilometerstände der Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zum Nutzungsverzicht. Zudem weisen wir darauf hin, dass wir in der Kaskoversicherung leistungsfrei und in der Haftpflichtversicherung zum Regress nach D.2 AKB berechtigt sind. Näheres hierzu lesen Sie bitte in der Vereinbarung nach. Bei Fragen stehen Ihnen die betreuenden Servicebereiche, wie gewohnt, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Abteilung Kraftfahrt Betrieb